

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Fußgängerzonen in der Kreisstadt Merzig

Vom: 3. April 1987

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) und der §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), in den z. Zt. gültigen Fassungen, wird durch Beschluß des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 02.04.1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen und Landesstraßen sowie für öffentliche Plätze, Anlagen und Fußgängerzonen der Kreisstadt Merzig.

(2) Zu öffentlichen Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Mittelstreifen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege);
- d) das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen

aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Das Stadtgebiet Merzig wird in folgende Zonen aufgeteilt:

Zone A umfasst im Stadtteil Merzig folgende Straßen: Schankstraße, Poststraße, Friedrichstraße, Wagnerstraße, Am Feldchen, Trierer Straße bis Abzweigung Waldstraße, Im Senkelchen, Josefstraße, Fischerstraße, Pferdestraße, Bahnhofstraße, Hochwaldstraße, Zum Bauhof, Schwarzenbergstraße (Teilbereich Hochwaldstraße bis Straße „Am Gaswerk“), Kirchplatz, Propsteistraße (Teilbereich Kirchplatz bis Hochwaldstraße), Torstraße bis Marienkapelle, Am Werthchen, Am Seffersbach, den Rathausinnenhof,

und die Parkplätze:

Stadthalle, Viehmarkt, St. Médard, Schwarzenbergstraße, Wagnerstraße, Brückengasse, Kirchplatz, Trierer Straße/ Im Senkelchen.

Zone B umfasst das über die Zone A hinausgehende Gebiet des Stadtteils Merzig sowie die Stadtteile Besseringen, Brotdorf, Hilbringen und Schwemlingen.

Zone C gilt für die Stadtteile Ballern, Bietzen, Büdigen, Fitten, Harlingen, Mechern, Menningen, Merchingen, Mondorf, Silwingen, Weiler und Wellingen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwege, Plätze, Anlagen und Fußgängerzonen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Kreisstadt Merzig. Die Benutzung ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.

(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung für Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig und der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig vom 05. Dezember 1979, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen solche Nutzungen, für die eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes oder eine Baugenehmigung erteilt wird.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner:

- a) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht weiter als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- b) das Feilbieten von Zeitungen, das Verteilen von Flugblättern und Handzetteln, wenn dies ohne Aufbau eines Standes oder sonstiger Verkaufseinrichtungen erfolgt.

(3) Nach Abs. 1 und 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerberechtlicher Erlaubnisse erteilt. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf ausgestellt. Es können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Die Erlaubnis wird insbesondere nicht erteilt zum Lagern auf öffentlichen Straßen und Plätzen, zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur erteilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis kann im Einzelfall versagt werden, wenn nach der Art der angestrebten Benutzung eine übermäßige Belästigung der Anwohner oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(5) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungen dürfen mit dem Boden nicht fest verankert werden. Eingriffe in die Substanz des Oberflächenbelages sind untersagt. Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann sofort widerrufen werden, wenn als Folge der Sondernutzung eine Beschädigung des Oberflächenbelages oder anderer Einrichtungen zu befürchten ist. Im übrigen kann jederzeit die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen verlangt werden, die nicht verkehrssicher sind, einen verwerflichen Eindruck machen oder den architektonischen Gesamteindruck des Stadtbildes empfindlich stören.

(6) Die Störungen der Sondernutzungen durch andere Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Kreisstadt Merzig durchgeführt werden, haben die Erlaubnisnehmer der Sondernutzung gegen die Kreisstadt Merzig keinen Anspruch auf Schadens- oder Gebührenersatz.

§ 5 Erlaubnis Antrag

Der Antrag ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Kreisstadt Merzig – Amt für öffentliche Ordnung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6 Haftung

(1) Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Kreisstadt Merzig keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Kreisstadt Merzig haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der überlassenen Flächen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Kreisstadt Merzig für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden. Er haftet der Kreisstadt Merzig dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflichten ergeben. Er hat die Kreisstadt Merzig von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden können.

(4) Die Kreisstadt Merzig kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor Erteilung der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung nachweist. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 7 Gebühren

(1) Für den erlaubnispflichtigen Gebrauch der öffentlichen Straßen, Plätze, Anlagen und Fußgängerzonen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, laufenden Metern, Tagen,

Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

(4) Ergeben sich bei der Berechnung Euro-Cent-Beträge, so wird auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet.

(5) Ist die Gebühr nach Abs. 3 geringer als die im Tarif festgesetzte Gebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 8 Gebührenbefreiung

(1) Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

Für Veranstaltungen, die von ortsansässigen Heimat-, Karnevals-, Obst- und Gartenbau-, konfessionellen Vereinen oder von Vereinen, die den Landes- oder Stadtverbänden angeschlossen sind, durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben.

Für Dorf- und Volksfeste, die von den Stadtteilen ausgerichtet werden und zu denen keine Gewerbetreibenden zugelassen sind, werden ebenfalls keine Gebühren erhoben.

(2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die sich auf eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche bezieht, die im Eigentum desjenigen steht, der die Erlaubnis beantragt oder in dessen Namen durch Dritte beantragt wird, ist gebührenfrei.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

- (2) Die Gebühren sind fällig:
- für Sondernutzungen bis zu einem Jahr bei Erteilung der Erlaubnis und
 - für Sondernutzungen über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils bis zum 31. März der folgenden Jahre.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so wird
- bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden angefangenen Monat, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,
 - bei einer nach Monaten berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Monat, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird und
 - bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,
- erstattet.
- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Kreisstadt Merzig kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 13 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

(SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), in der z.Z. gültigen Fassung, verfolgt.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen nach dieser Satzung und die Gebührenfestsetzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in den jeweils gültigen Fassungen zu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den
Der Oberbürgermeister
Anton

GEBÜHRENTARIF

Zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Fußgängerzonen in der Kreisstadt Merzig

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühren- maßstab	Zone A Euro	Zone B Euro	Zone C Euro
1.	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	je m2			
		täglich	0,50	0,25	0,15
		monatlich	7,50	4,00	2,00
		Mindestgebühr	5,00	5,00	5,00
2.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je m2			
		täglich	0,40	0,30	0,20
		Mindestgebühr	5,00	5,00	5,00
3.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und sonstigen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken	bis zu 20 m2			
		täglich	7,50	3,50	1,50
		monatlich	30,50	15,00	10,00
		Mindestgebühr		5,00	5,00
		bis zu 40 m2			
		täglich	10,00	5,00	2,50
		monatlich	35,50	17,50	12,50
		Mindestgebühr			5,00
		bis zu 80 m2			
		täglich	12,50	7,50	5,00
		monatlich	40,50	20,00	10,00
		jede weiteren 20 m2			
täglich	7,50	3,50	1,50		
monatlich	15,00	5,00	2,50		
4.	Hinweis- und Werbeanlagen einschl. Spruchbänder, ausgenommen sind Hinweise auf Gottesdienste, Krankenhäuser und caritative Einrichtungen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen	je m2			
		täglich	0,50	0,40	0,20
		monatlich	3,00	2,00	2,00
		Mindestgebühr	5,00	5,00	5,00
5.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Informationsfahrzeuge	je m2			
		täglich	0,20	0,10	0,10
		monatlich	7,50	4,00	2,00
		Mindestgebühr	5,00	5,00	5,00

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühren- maßstab	Zone A Euro	Zone B Euro	Zone C Euro
6.	Ausstellungen (z.B. Gewerbe-, Kraftfahrzeugausstellungen)	bis zu 100 m2 täglich	51,00	38,00	25,50
		für jede weiteren 100 m2 täglich	10,00	5,00	2,50
7.	Motorsportliche Veranstaltungen, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 erlaubnisfrei	bis zu 3 Tagen	102,00	25,50	12,50
		für jeden weiteren Tag	10,00	7,50	5,00
8.	Zirkusgastspiele	bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag	102,00 10,00	25,50 7,50	12,50 5,00
9.	sonstige Veranstaltungen	bis zu 3 Tagen	51,00	25,50	12,50
		für jeden weiteren Tag	5,00	2,50	1,50